

2. Änderungssatzung

zur

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

vom 10. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 5, 9 Abs. 1 Satz 3, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.09.2024 (GVBl. 2024 Nr. 52); dem § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) und der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am xx.xx.2025 folgende Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Abs. 2 der Verweis von „§ 24“ in „§ 23“ geändert.

2. § 3 Abs. 1 wird folgt geändert:

„(1) Erdbestattungen gemäß §§ 14 ff. der Friedhofssatzung der Stadt Offenbach am Main

a) Erdbestattung in einem Dauergrab	€ 2.070,00
b) Erdbestattung in einem Reihengrab	€ 1.725,00
c) Erdbestattung in einem Kinderreihengrab	€ 724,00
d) Erdbestattung in einem Dauergrab mit Grabhüllensystem	€ 3.540,00
e) Erdbestattung in einer teil-anonymen Einzelgrabstätte	€ 1.449,00
f) Erdbestattung in einer Gruft	€ 2.070,00
g) Erdbestattung in einem Komplettgrab	€ 2.070,00“

3. § 3 Abs. 2 wird folgt geändert:

„(2) Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) gemäß §§ 14 ff. der Friedhofssatzung der Stadt Offenbach am Main

a) Beisetzung in einem Dauergrab	€ 970,00
b) Beisetzung in einem Reihengrab	€ 831,00
c) Beisetzung in einem Kolumbarium	€ 646,00
d) Beisetzung in einer Baumgrabstelle	€ 831,00
e) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab	€ 831,00
f) Beisetzung in einem teil-anonymen Urneneinzelgrab	€ 231,00

- g) Beisetzung in einem Kompletgrab € 831,00“
4. § 3 Abs. 3 wird folgt geändert:
- „(3) Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer teil-anonymen
Urnengemeinschaftsgrabstätte gemäß § 16 b der
Friedhofssatzung der Stadt Offenbach am Main € 129,00“
5. In § 3 Abs. 5 wird der Verweis von „§ 8 Abs. 5“ in „§ 7 Abs. 5“ geändert.
6. In § 4 Abs. 1 d) wird zweimal die Passage „, Schließen und Hügeln“ gestrichen und der Betrag von „731,85 €“ in „797,30 €“ geändert.
7. In § 4 Abs. 1 e) wird das Wort „Verschließen“ durch das Wort „Schließen“ ersetzt sowie der Betrag von „€ 174,04“ durch den Betrag „€ 177,01“ ersetzt. Des Weiteren wird die Formulierung „Schließen/Hügeln“ durch die Formulierung „Schließen und Hügeln“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 4 wird der Verweis von „§ 4 Abs. 1 f)“ in „§ 3 Abs. 1 f)“ geändert.
9. In § 5 wird:
1. in der Nummer 1. der Betrag von „€ 143,00“ durch den Betrag von „€ 150,00“ ersetzt,
 2. in der Nummer 2. der Betrag von „€ 143,00“ durch den Betrag von „€ 150,00“ ersetzt,
 3. in der Nummer 3. der Betrag von „€ 239,00“ durch den Betrag von „€ 250,00“ ersetzt,
 4. in der Nummer 4. der Betrag von „€ 119,50“ durch den Betrag von „€ 125,00“ ersetzt,
 5. in der Nummer 5. der Betrag von „€ 29,00“ durch den Betrag von „€ 33,00“ ersetzt,
 6. in der Nummer 6. der Betrag von „€ 83,00“ durch den Betrag von „€ 87,00“ ersetzt und
 7. in der Nummer 7. der Betrag von „€ 35,00“ durch den Betrag von „€ 37,00“ ersetzt.
10. § 5 Nr. 8 wird ersatzlos gestrichen.
11. § 6 Nr. 1 wird folgt gefasst:
- | | |
|--|------------|
| „1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle | € 1.794,00 |
| b) Ausgrabung eines Kindersarges | € 517,00 |
| c) Beseitigung des Fundaments | € 207,00 |
| d) Wiederherrichtung der Grabfläche | € 207,00 |
| e) Gebeinekiste | € 207,00 |
| f) Umsargen der Gebeine in eine Gebeinekiste oder einen
bereitgestellten Sarg | € 207,00“ |
12. § 6 Nr. 2 wird folgt geändert:
- | | |
|--|-----------|
| „2. a) Ausgrabung einer Urne | € 277,00 |
| b) Wiederbeisetzung einer Urne | € 277,00 |
| c) Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium | € 138,00“ |
13. In § 6 Nr. 3 wird das Wort „Gebeinkiste“ durch das Wort „Gebeinekiste“ ersetzt und der Betrag von „€ 1.109,00“ durch den Betrag „€ 1.311,00“ ersetzt.
14. In § 6 Nr. 4 wird das Wort „Gebeinkiste“ durch das Wort „Gebeinekiste“ ersetzt und wird der Betrag von „€ 1.634,00“ durch den Betrag „€ 1.932,00“ ersetzt.
15. In § 7 Nr. 1 wird der Betrag von „€ 2.130,00“ durch den Betrag „€ 2.241,00“ ersetzt.

16. In § 7 Nr. 1.1 wird der Betrag von „€ 71,00“ durch den Betrag „€ 74,70“ ersetzt.
17. In § 7 Nr. 2 wird der Betrag von „€ 1.176,00“ durch den Betrag „€ 1.236,00“ ersetzt.
18. In § 7 Nr. 2.1 wird der Betrag von „€ 39,20“ durch den Betrag „€ 41,20“ ersetzt.
19. In § 7 Nr. 3 wird der Betrag von „€ 1.184,00“ durch den Betrag „€ 1.246,00“ ersetzt.
20. In § 7 Nr. 4 wird der Betrag von „€ 710,00“ durch den Betrag „€ 747,00“ ersetzt.
21. In § 7 Nr. 5 wird der Betrag von „€ 592,00“ durch den Betrag „€ 623,00“ ersetzt.
22. In § 7 Nr. 6 wird der Betrag von „€ 1.320,00“ durch den Betrag „€ 1.389,00“ ersetzt.
23. In § 7 Nr. 6.1 wird der Betrag von „€ 44,00“ durch den Betrag „€ 46,30“ ersetzt.
24. In § 7 Nr. 7 wird der Betrag von „€ 1.184,00“ durch den Betrag „€ 1.246,00“ ersetzt.
25. In § 7 Nr. 8 wird der Betrag von „€ 639,00“ durch den Betrag „€ 673,00“ ersetzt.
26. In § 7 Nr. 9 wird der Betrag von „€ 248,00“ durch den Betrag „€ 261,00“ ersetzt.
27. In § 7 Nr. 10 wird der Betrag von „€ 1.278,00“ durch den Betrag „€ 1.344,00“ ersetzt.
28. In § 7 Nr. 10.1 wird der Betrag von „€ 42,60“ durch den Betrag „€ 44,80“ ersetzt.
29. In § 7 Nr. 11 wird der Betrag von „€ 770,00“ durch den Betrag „€ 810,00“ ersetzt.
30. In § 7 Nr. 12 wird der Betrag von „€ 5.259,00“ durch den Betrag „€ 5.535,00“ ersetzt.
31. In § 7 Nr. 12.1 wird der Betrag von „€ 175,30“ durch den Betrag „€ 184,50“ ersetzt.
32. In § 7 Nr. 13 wird der Betrag von „€ 1.776,00“ durch den Betrag „€ 1.869,00“ ersetzt.
33. In § 7 Nr. 13.1 wird der Betrag von „€ 59,20“ durch den Betrag „€ 62,30“ ersetzt.
34. In § 7 Nr. 14 wird der Betrag von „€ 1.180,00“ durch den Betrag „€ 1.245,00“ ersetzt.
35. In § 7 Nr. 14.1 wird der Betrag von „€ 23,60“ durch den Betrag „€ 24,90“ ersetzt.
36. In § 7 Nr. 15 wird der Betrag von „€ 290,00“ durch den Betrag „€ 305,00“ ersetzt.
37. In § 7 Nr. 15.1 wird der Betrag von „€ 11,60“ durch den Betrag „€ 12,20“ ersetzt.
38. In § 7 Nr. 16 wird der Betrag von „€ 1.775,00“ durch den Betrag „€ 1.867,50“ ersetzt.
39. In § 7 Nr. 16.1 wird der Betrag von „€ 71,00“ durch den Betrag „€ 74,70“ ersetzt.

40. In § 8 Nr. 1 wird der Betrag von „€ 29,00“ durch den Betrag „€ 33,00“ ersetzt.
41. In § 8 Nr. 2 a) wird der Betrag von „€ 75,00“ durch den Betrag „€ 83,00“ ersetzt.
42. In § 8 Nr. 2 b) wird hinter dem Wort Standsicherheit „/Verkehrssicherheit“ eingefügt und der Betrag von „€ 11,30“ durch den Betrag „€ 13,00“ ersetzt.
43. In § 8 Nr. 3 wird der Verweis auf „§ 7 Abs. 1“ durch „§ 6 Abs. 1“ ersetzt und der Betrag von „€ 34,00“ durch den Betrag „€ 39,00“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Offenbach am Main, den xx.xx.2025

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister